

In meinem heutigen Newsletter darf ich Sie auf folgende Neuigkeiten hinweisen:

1. Neue Entscheidungen zur Videoüberwachung

a) Private Videoüberwachung und Miterfassung des öffentlichen Raums (EuGH, Urteil vom 11.12.2014 – C-212/13)

Der EuGH hatte in diesem Fall zu entscheiden, ob die Videoüberwachung eines privaten Anwesens der Europäischen Datenschutzrichtlinie unterliegt, wenn die Kameras auch einen Teil des öffentlichen Straßenlandes erfassen. Diese Frage hat der EuGH bejaht, weil eine Überwachung außerhalb der privaten Sphäre nicht mehr als eine ausschließlich „persönliche oder familiäre“ Tätigkeit i. S. v. Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 95/46 angesehen werden kann.

Weitere Feststellungen traf der EuGH nicht, insbesondere fällt er kein Urteil über die rechtliche Zulässigkeit der Maßnahme. Er ließ jedoch in einer Nebenbemerkung durchblicken, dass für die Videoüberwachung im konkreten Fall durchaus berechtigte Interessen gesprochen hätten. Was die Anwendung der Datenschutzrichtlinie angeht, so soll diese nach Auffassung des EuGH nur einschlägig sein, soweit durch die Kameras eine Identifikation der betroffenen Personen möglich ist. Daraus lässt sich im Umkehrschluss folgern, dass bei Kameras, die aufgrund ihres Empfangsbereiches bzw. der geringen Pixelzahl nur Übersichtsaufnahmen zulassen, die Datenschutzrichtlinie keine Anwendung findet. Überträgt man dies auf das deutsche Datenschutzrecht, dürfte § 6 b BDSG ebenfalls keine Anwendung finden, wenn eine Identifizierung der erfassten Personen nicht möglich ist.

b) Beseitigung einer Videoüberwachungsanlage wegen „Überwachungsdruck“ (LG Detmold, Urteil vom 08.07.2015) (Quelle: Pressestelle LG Detmold)

In diesem aktuellen Fall sind zwei Nachbarn wegen einer Videoüberwachungsanlage aneinandergeraten.

Der Beklagte betreibt auf seinem Grundstück in Bad Salzuflen einen Gewerbebetrieb, bestehend aus Büroräumen und einem Hallengebäude. Auf dem benachbarten Grundstück befindet sich ein Mehrfamilienhaus, in welchem die Klägerin wohnt. Ende des Jahres 2012 installierte der Beklagte an jeder Grundstücksseite von außen wahrnehmbare Videokameras. Die insgesamt vier Kameras reagieren bei Bewegungen und nehmen dann Bilder in kurzen zeitlichen Abständen auf, die nach vier Wochen gelöscht werden. Zwei der Kameras erfassten unter anderem auch Teile des von der Klägerin bewohnten Nachbargrundstücks, wobei der Umfang zwischen den Parteien streitig war. Mit ihrer im März 2014 beim Amtsgericht Lemgo eingereichten Klage forderte die Klägerin, dass der Beklagte diese zwei Kameras entferne. Hilfsweise verlangte sie die Einstellung der Kameras so, dass das von ihr bewohnte Grundstück nicht mehr erfasst werde. Sie machte geltend, den Gedanken, Tag und Nacht überwacht zu werden, nicht ertragen zu können und insofern schon unter psychischen Beeinträchtigungen – Unruhe, Schlaflosigkeit – zu leiden.

Der Beklagte wandte demgegenüber ein, dass er die Kameras installiert habe, um sein Eigentum vor Einbrüchen und Vandalismus zu schützen. Hinzu komme, dass die Klägerin

regelmäßig rechtswidrig sein Grundstück befahre, auf diesem rangiere oder ihren Pkw dort abstelle. Auch deswegen habe er die Kameras installiert. Ein Verstellen der Kameras sei ihm nicht zumutbar, da dann sein Grundstück nicht mehr ausreichend abgedeckt sei.

Das Amtsgericht Lemgo verurteilte den Beklagten im Februar 2015 zur Entfernung der Kameras. Die von diesem hiergegen eingelegte Berufung blieb ohne Erfolg. Ebenso wie das Amtsgericht vertrat die Berufungskammer des Landgerichts Detmold die Auffassung, dass die Videoüberwachung in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreife. Das gelte selbst dann, wenn der Beklagte in der Zwischenzeit die Kameras so ausgerichtet habe, dass sie nur noch sein Grundstück erfassen, weil die Klägerin weiterhin objektiv und ernsthaft eine Überwachung befürchten müsse (sog. Überwachungsdruck – vgl. BGH, Urteil vom 21.10.2011 – V ZR 265/10). Das Persönlichkeitsrecht der Klägerin werde nicht durch berechnete Überwachungsinteressen des Beklagten überwogen. Videosequenzen über Diebstähle oder Sachbeschädigungen auf seinem Grundstück habe der Beklagte nicht vorgelegt. Es sei auch nicht ersichtlich, warum auch während der Betriebszeit des Unternehmens Videoaufzeichnungen erforderlich seien, um Straftaten zu verhindern. Etwaige Rechtsverstöße der Klägerin durch rechtswidrige Benutzung seines Grundstücks könne der Beklagte durch weniger einschneidende Maßnahmen dokumentieren. Ungeachtet dessen genüge die Ausgestaltung der Überwachung im Streitfall auch nicht den Anforderungen des § 6 Bundesdatenschutzgesetz, insbesondere wegen fehlenden Hinweises auf die Videoüberwachung und eine unverzügliche Löschung der Daten.

Aus dieser Entscheidung wird wieder einmal deutlich, dass es auf die Umstände des Einzelfalls ankommt. Hätte sich der Beklagte vor Errichtung der Anlage besser beraten lassen und die Gründe für die Überwachung besser dokumentiert, dann wäre der Streit möglicherweise anders ausgegangen.

c) Unzulässigkeit von Dash-Cam-Aufzeichnungen (LG Heilbronn, Urteil vom 17.02.2015 – Az. I 3s 19/14)

In diesem Fall wollte ein geschädigter Autofahrer die von ihm mittels einer sogenannten „Dash-Cam“ gefertigten Aufzeichnungen als Beweismittel verwenden. Dies lehnte das Landgericht Heilbronn ab. Die Aufzeichnungen seien ohne Kenntnis des betroffenen Unfallgegners angefertigt worden und danach gemäß § 6 b Abs. 2 BDSG rechtswidrig erlangt. Eine Verwertung im Prozess sei nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn die Interessen des Geschädigten die Interessen des von der Kamera Betroffenen überwiegen. Dies sei vorliegend nicht gegeben, weil mit der „heimlichen“ Aufnahme gravierend in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Unfallgegners eingegriffen würde.

Das Landgericht versteigt sich dann zu folgender Aussage: *„Wollte man dies anders sehen und der bloßen Möglichkeit, dass eine Beweisführung erforderlich werden könnte, den Vorrang vor dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung einräumen, würde dies bedeuten, dass innerhalb kürzester Zeit jeder Bürger Kameras ohne jeden Anlass nicht nur in seinem Pkw, sondern auch an seiner Kleidung befestigen würde, um damit zur Dokumentation und als Beweismittel zur Durchsetzung von möglichen Schadensersatzansprüchen jedermann permanent zu filmen und zu überwachen. Damit aber würde das Recht auf informationelle Selbstbestimmung praktisch aufgegeben.“*

Ich halte das Urteil sowie die daraus abzuleitende Haltung des LG Heilbronn für verfehlt. Dies beginnt damit, dass mit sogenannten „Dash-Cams“ keine **Videoüberwachung** des öffentlichen Straßenlandes im Sinne des § 6 b BDSG stattfindet, weil der Autofahrer hier nicht als „Beobachter“ agiert. Auch werden die gefertigten Aufnahmen permanent überschrieben, eine Speicherung erfolgt nur, wenn ein Zusammenstoß stattfindet. Der Betreiber einer solchen Kamera hat überhaupt kein Interesse daran, Bilddaten von jedermann zu sammeln. Es geht einzig und allein darum, im Falle eines Zusammenstoßes

eine objektive Bewertung des Herganges zu ermöglichen, was von der Verkehrspolizei übrigens begrüßt wird. Insbesondere von Autovermietungen wird dieses Mittel immer häufiger eingesetzt, um bei fingierten Unfällen ein taugliches Beweismittel in der Hand zu haben.

In Anbetracht der Tatsache, dass bei Unfällen erhebliche Sach- und Personenschäden angerichtet werden können, ist dem materiellen Interesse des Betreibers meiner Meinung nach ein Vorrang einzuräumen vor dem Interesse eines Unfallgegners. Denn die Aufnahme berührt nicht dessen Privat- oder Intimsphäre, sondern findet in einem Bereich statt, in dem sich ein Bürger ohnehin der Wahrnehmung durch andere aussetzt (sogenannte Sozial- bzw. Geschäftssphäre). Auch werden durch solche Aufnahmen keine lückenlosen Bewegungs- oder Verhaltensprofile angefertigt, sondern lediglich ein kurzer Augenblick erfasst, in dem sich der Betroffene in der Regel verkehrswidrig verhalten hat. Warum soll dies nicht als Beweismittel verwendet werden? Mit einer anlasslosen und zeitunabhängigen „Rund um die Uhr“-Überwachung des öffentlichen Raums – wie vom Landgericht Heilbronn befürchtet – hat dies überhaupt nichts zu tun!

Nachtrag:

In einer Entscheidung des AG Nienburg vom 20.01.2015 (AZ 4 DS 155/14) wird die von mir vertretene Auffassung bestätigt. Das Gericht entschied, dass im Strafverfahren kein generelles Beweisverwertungsverbot für Dash-Cam-Aufzeichnungen besteht. Ob eine Dash-Cam-Aufzeichnung im Strafverfahren verwertet werden darf, sei eine Frage des Einzelfalls.

In dem entschiedenen Fall ging es um einen Überholvorgang auf der Autobahn, bei dem der Angeklagte einen anderen Verkehrsteilnehmer abgedrängt und später beleidigt haben soll. Dieser Zeuge hatte die Vorgänge mit seiner Dash-Cam aufgezeichnet. Vor Gericht war streitig, ob die Bildfolge von einer Gesamtlänge von fünfeinhalb Minuten als Beweismittel verwendet werden darf. Im Gegensatz zu den Entscheidungen des AG München und des LG Heilbronn hat das AG Nienburg keine Probleme mit der Rechtmäßigkeit der getätigten Aufnahmen. Denn diese Beweiserhebung sei durch die Generalklausel des § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG gedeckt, wonach eine Datenerhebung zur Verfolgung eigener Geschäftszwecke (hier Beweissicherung für zivilrechtliche Auseinandersetzungen) zulässig ist. Nach Auffassung des Gerichtes findet § 6 b BDSG (Videoüberwachung) keine Anwendung, da diese Norm nur für den ortsfesten Betrieb einer Kamera gilt. Dieser Schluss ergibt sich für das Gericht aus der Hinweispflicht des § 6 b Abs. 2 BDSG, die beim Betrieb einer beweglichen Kamera gar nicht erfüllt werden kann. Was die Beweisverwertung angeht, so überwiegt nach Auffassung des Gerichtes das Interesse des Zeugen an der Aufzeichnung zum Zwecke der Beweissicherung das Interesse des Angeklagten an einer Nichtbeeinträchtigung von den informationellen Selbstbestimmung. Denn der Eingriff in das Recht des Angeklagten ist denkbar gering, während das Interesse des Zeugen an einem effektiven Rechtsschutz besonders hoch ist.

Der anlassbezogene Einsatz der Dash-Cam war daher im vom AG Nürnberg zu entscheidenden Fall für den verfolgten Zweck der Beweissicherung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Dem könne auch nicht entgegengehalten werden, dass die Aufzeichnung möglicherweise später unzulässig im Internet veröffentlicht oder zu anderen Zwecken missbraucht werden könnte. Denn die Gefahr des späteren Missbrauchs von ursprünglich zulässig gefertigten Beweismitteln besteht immer. Die dem Einwand zugrundeliegende abstrakte Furcht vor allgegenwärtiger Datenerhebung und dem Übergang zum „Orwellschen Überwachungsstaat“ dürfe nicht dazu führen, dass den Bürgern sachgerechte technische Hilfsmittel zur effektiven Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung kategorisch vorenthalten werden.

Dieser Aussage ist aus meiner Sicht nichts hinzuzufügen!

2. Neue Entscheidungen zum Brandschutz

a) **Untersagung der vorzeitigen Nutzung eines Gebäudes aus Gründen des Brandschutzes (VG Frankfurt, Beschluss vom 26.08.2014, IBR 2015, 1021)**

In diesem Fall wollte ein Bauherr die von ihm fertiggestellte Tiefgarage vorzeitig nutzen. Aufgrund der von ihm an die Baubehörde abgesandten „Mitteilung der Benutzung vor Fertigstellung“ wurde ihm die vorzeitige Nutzung unter Androhung eines Zwangsgeldes durch die zuständige Bauaufsicht untersagt. Das vom Bauherrn angerufene Verwaltungsgericht Frankfurt bestätigte die Untersagung. Zwar hatte die Behörde die drei Gebäude mit Tiefgarage und Stellplätzen zur gewerblichen Nutzung seinerzeit genehmigt. Der Bauherr hatte jedoch während der Errichtung umfangreiche Änderungen in Bezug auf die Positionierung, Geometrie und Abmessung der Gebäude vorgenommen und diese auch innen erheblich umgestaltet. Nach Auffassung des Gerichtes hätte der Bauherr hierfür eine neue Genehmigung beantragen müssen. Denn es läge auf der Hand, dass insbesondere die innere Neuaufteilung Auswirkungen auf den Brandschutz hat und insofern das Vorhaben einer neuen Überprüfung durch die zuständige Behörde bedarf.

Auch wenn nach dem novellierten Bauordnungsrecht nicht mehr alle Bauvorhaben genehmigungspflichtig sind, bleibt es bei Sonderbauten (wie im vorliegenden Fall) bei der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens. In diesem Zusammenhang stehen insbesondere die Statik und der Brandschutz auf dem Prüfstand. Bei erheblichen Abweichungen von den genehmigten Plänen muss aus Gründen der Gefahrenvorsorge eine erneute formale Überprüfung stattfinden. Wer sich als Bauherr darüber hinwegsetzt, muss mit Untersagungsverfügungen der Behörden und daraus folgenden wirtschaftlichen Einbußen (insbesondere in Bezug auf die Nutzung der Gebäude) rechnen.

b) **Bedenkenanmeldung i. S. Brandschutz (OLG Hamm, Urteil vom 24.05.2012, 21 U 95/11, Nichtzulassungsbeschwerde am 20.05.2014 zurückgewiesen, IBR 2014, 471)**

In diesem Fall meldete ein für die Bodenbelagsarbeiten zuständiger Auftragnehmer beim Bauherrn Bedenken in Bezug auf die Feuerbeständigkeit des im LV vorgegebenen Bodenbelages an. Dies wurde vom Bauherrn mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass der Aufbau des Belages der Brandschutzklasse B 1 entspricht, was durch einen Brandversuch nachgewiesen worden sei. Der Auftragnehmer wiederholte jedoch seine Bedenken, zeigte Behinderung an und verweigerte die weitere Ausführung, was den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grunde veranlasste.

Die Rechtmäßigkeit der Kündigung wurde in zweiter Instanz vom OLG Hamm bestätigt. Der Auftragnehmer sei nicht zur Einstellung der Arbeiten berechtigt gewesen. Die Brandversuche hätten gezeigt, dass der Bodenbelag den brandschutztechnischen Anforderungen genügt. Insofern lag auch keine Gefahr für Leib und Leben vor.

Aus dieser Entscheidung lässt sich im Umkehrschluss ableiten, dass ein Auftragnehmer die Arbeiten verweigern darf (ja sogar muss), wenn die vom ihm verlangte Ausführung eine Gefahr für Leib und Leben darstellt oder wenn dadurch gegen behördliche oder gesetzliche Verbote verstoßen wird. Lässt sich der Bauherr in einem solchem Fall nicht von der

„Brandgefährlichkeit“ seines Vorhabens überzeugen, sollte der Auftragnehmer die Bauaufsicht oder zumindest sachverständige Prüferingenieure einschalten. Dann kann objektiv festgestellt werden, ob die Bedenken des Auftragnehmers berechtigt sind. Anderenfalls kann es zu Kündigungen kommen (wie im vorliegenden Fall), ohne dass die Parteien zu diesem Zeitpunkt wissen, wer für die damit ausgelösten Mehrkosten einzustehen hat.

3. Veranstaltungen

Ich darf Sie des Weiteren auf folgende Veranstaltungen hinweisen, in denen ich zu Rechtsfragen der Sicherheitstechnik in den nächsten Monaten referiere.

a) **Feuerwehr-Symposium in Erfurt am 23.09.2015**

Bei dieser Veranstaltung referiere ich zu Haftungsfragen beim Brandschutz für Betreiber, Planer und Errichter.

Anmeldungen sind unter u.hoffmann@ifam-erfurt.de möglich.

b) **Siemens-Planerveranstaltung am 20.10.2015 in Stuttgart**

Auf dieser Veranstaltung referiere ich zum Thema „Planerhaftung im Brandschutz“.

Anmeldungen sind unter markus.niederberger@siemens.com möglich.

c) **SIMEDIA-Forum „Zutrittskontrolle/Zutrittsmanagement“ am 03.11.2015 in Köln**

Auf dieser Veranstaltung referiere ich zum Thema „Haftungsfragen und rechtliche Probleme bei der Errichtung und dem Betrieb von Zutrittskontrollsystemen“.

Anmeldungen sind unter ne@simedia.de möglich.

4. Veröffentlichungen

Des Weiteren darf ich Sie auf meine Aufsätze zur Videoüberwachung durch Drohnen hinweisen. Diese wurden in der Zeitschrift GIT Sicherheit in den Heften 5/2015 und 6/2015 veröffentlicht. Sie finden diese auch auf meiner Website www.wrd.de, wenn Sie diesen [Link](#) aufrufen. Auf der Website sind auch meine bisherigen Veröffentlichungen zu den Themen „Videoüberwachung“ und „Brandschutz“ abrufbar.

Im September ist in der Zeitschrift „Der Polizeispiegel“ ein weiterer Artikel über den „Einsatz von Video-Drohnen durch Ordnungsbehörden“ veröffentlicht worden. auch diesen finden Sie auf meiner Website. Schließlich habe ich einen Aufsatz zum Thema „Drohnen: Gefahren und deren Abwehr aus rechtlicher Sicht“ verfasst. Dieser erscheint im Oktober in der Zeitschrift „Sicherheitsberater“

5. WRD-Schulungen zum Baurecht

Schließlich darf ich auf die Schulungen unserer Kanzlei zum Baurecht hinweisen, die wir unter www.bauleiterschulung.de anbieten. Errichter und Planer von sicherheitstechnischen Anlagen haben immer wieder Berührungen mit dem Vertragsrecht der VOB/B, dem Vergaberecht nach VOB/A sowie dem Architektenrecht (HOAI). Alle diese Themen werden durch die von WRD angebotenen Schulungen abgedeckt, die wir sowohl zentral in Berlin als auch als Inhouse-Veranstaltungen bei Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern durchführen.

Dr. Ulrich Dieckert
Rechtsanwalt